

**Öffentliche Sitzung des
VIII. Zivilsenats
des Bundesgerichtshofs**

Karlsruhe, 19. Januar 2011

VIII ZR 66/09

A n w e s e n d :

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Ball

und die Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Milger
Dr. Hessel
Dr. Fetzer
Dr. Bünger

als beisitzende Richter

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

W. u.a.
gegen
Stadtwerke L. GmbH

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision der Beklagten gegen das Urteil der 14. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck vom 22. Januar 2009 nach Aufruf der Sache:

1. für die Revisionskläger

Rechtsanwalt Dr. S.

2. für die Revisionsbeklagte

Rechtsanwalt Dr. von W.

mit Rechtsanwalt Wo. und Rechtsanwalt T.

Es wurde festgestellt, dass die Formalien geprüft sind. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Beschlossen und verkündet:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die Revisionsinstanz auf
1.633,38 €
festgesetzt.

Der Anwalt der Revisionskläger stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 15. Juli 2010.

Der Anwalt der Revisionsbeklagten stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 6. September 2010.

Die Anwälte verhandelten hierauf streitig zur Sache.

Nach nichtöffentlicher Beratung des Gerichts verkündete der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 6. April 2011, 10.00 Uhr, Saal N 004.

Ball